

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University)

Am 28. August 2020 wurde von der Bundesregierung die Gründung einer neuen Technischen Universität angekündigt. Zweck der Gründung dieser neuen Universität ist es, – neben weiteren Maßnahmen der Bundesregierung – die digitale Wettbewerbsfähigkeit Österreichs sicherzustellen. Österreich steht im Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) 2022 unter den 27 EU-Mitgliedstaaten an zehnter Stelle (abrufbar unter folgendem Link: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/desi>). Von 2017 bis 2022 hat Österreich im Zusammenhang mit den DESI-Indikatoren eine durchschnittliche relative Wachstumsrate von acht Prozentpunkten pro Jahr erzielt; dies steht mit dem EU-Durchschnitt im Einklang.

Für eine aktive und nachhaltig erfolgreiche Gestaltung der digitalen Transformation kommt der wissenschaftlichen und künstlerischen Forschung sowie der hochschulischen Bildung eine entscheidende Rolle zu, um insbesondere eine ausreichende Anzahl qualifizierter Absolventinnen und Absolventen in diesem Bereich auszubilden.

Der Wirkungsbereich sowie die konkreten Aufgaben der Universität werden in den §§ 2 und 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes näher beschrieben.

Die Gründung der neuen Universität bietet die Chance, neue Strukturen zu etablieren, interdisziplinäre und vor allem – im Sinne einer integrativen Forschung – transdisziplinäre neue Forschungsfelder zu bearbeiten, innovative Lehr-, Vermittlungs- und Transfermethoden zu realisieren und dadurch die bestehenden Universitäten und Hochschulen, aber auch Kunst-, Kultur- und Forschungsinstitutionen in Österreich langfristig zu bereichern und dem wirtschaftlichen und industriellen Umfeld der Universität wichtige Impulse zu geben.

Universitätspolitisch werden mit diesem Bundesgesetz neue Wege beschritten. Gleichzeitig bleibt der für Universitäten gemäß Art. 81c B-VG vorgegebene verfassungsrechtliche Rahmen auch für die neue Universität gewahrt. Dies bedeutet in erster Linie, dass auch die neue Universität von der im Universitätsgesetz 2002 gewährten umfassenden Universitätsautonomie profitiert.

Aufgrund der großen Bedeutung als Kultur-, Wirtschafts- und Industriestandort und der daraus resultierenden hohen Nachfrage nach einerseits spezialisierten und andererseits inter- und transdisziplinär ausgebildeten und hoch qualifizierten Arbeitskräften fiel die Standortwahl für die neue Universität auf Linz. Mit der technisch-naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. dem Linz Institute of Technology sowie den anderen Fakultäten der Universität Linz, der Kunstuniversität Linz, der Anton Bruckner Privatuniversität, dem Campus Hagenberg der FH Oberösterreich sowie dem Ars Electronica Center existieren bereits vielversprechende Anknüpfungspunkte im Bereich der Digitalisierung, die hervorragend für die Bildung von Inter- und Transdisziplinarität und die Nutzung von umfassenden Synergien mit der neuen Universität geeignet und notwendig sind.

Der Aufbau des Lehrangebots der neuen Universität wird schrittweise erfolgen, wobei im Endausbau jedenfalls Bachelor-, Master- und PhD-Doktoratsstudien sowohl als reguläre (ordentliche) Studien als auch im Rahmen der hochschulischen Weiterbildung angeboten werden.

Wesentlich dabei ist die Attraktivität des Lehrangebots und der Studienbedingungen, inklusive der Studienförderung. Ziel ist die Schaffung einer international nachgefragten und innovativen Universität, an der nach den im Ministerratsvortrag vom 17. September 2021 enthaltenen Planungen im Studienjahr 2030/2031 rund 100 bis 150 Arbeitsgruppen, geleitet von hochqualifizierten Expertinnen und Experten aus verschiedenen Disziplinen und Berufsfeldern, etabliert sein werden.

Um die Gründung der neuen Universität so rasch wie möglich umzusetzen, wurde ein zweistufiger Gesetzwerdungsprozess vorgesehen: Zuerst hat das Bundesgesetz über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria, BGBl. I Nr. 120/2022, in Kraft getreten am 1. Juli 2022, jene rechtlichen Grundlagen geschaffen, die für den Gründungsprozess der neuen Universität unbedingt erforderlich waren, und die diese neue Einrichtung handlungsfähig machen (z.B. Rechtsform, Gründungsorgane, Lehre und Studien, Personal, etc.). Damit wurde es ermöglicht, dass wesentliche Entwicklungsschritte für die neue Universität rasch vorgenommen werden konnten, wie z.B. die Wahl der Gründungspräsidentin, welche am 5. März 2023 erfolgt ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der zweite Schritt zur Schaffung der erforderlichen dauerhaften Rechtsgrundlagen für die neue Universität – über die Dauer des Gründungsprozesses hinaus – vollzogen. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University) am 1. Juli 2024 wird das Gründungsgesetz außer Kraft treten.

Zweckmäßigen Anmerkungen und Vorschlägen aus den 81 im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen wurde im Entwurf bzw. in den Erläuternden Bemerkungen – unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme des BKA-Verfassungsdienstes – Rechnung getragen, insbesondere durch:

- die erweiterte Rechtfertigung der Sonderstellung der neuen Universität und ihrer zweigliedrigen Leitungsstruktur;
- die Nachschärfung der Bestimmungen über die Gleichstellung der Geschlechter, die Frauenförderung und die Nichtdiskriminierung;
- die Einführung eines Satzungsparagrafen mit den wesentlichen Inhalten der zu erlassenden Satzung;
- die Konstituierung, Zusammensetzung und Aufgaben der Universitätsversammlung (University Assembly);
- die Anzahl, die Bestellung und die Zusammensetzung der Mitglieder des Kuratoriums (Board of Trustees) sowie
- die detaillierten Übergangsbestimmungen von der Gründungsphase zum dauerhaften Betrieb der Universität.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf für ein Bundesgesetz über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

27. Februar 2024

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
Bundesminister